

solche, die geeignet sind, Verfahrensbeteiligte zu diskriminieren, nicht zuzulassen oder zurückzuweisen. Auf die besondere Stellung des Geschädigten und seine psychische Verfassung ist insbesondere bei seiner Vernehmung Rücksicht zu nehmen.

- Zur Klärung von Widersprüchen zwischen den Informationen aus Beweismitteln sind, soweit notwendig, Vorhalte aus dem Ermittlungsergebnis zu machen oder Protokolle über frühere Vernehmungen zu verlesen oder Aufzeichnungen wiederzugeben. Der Vorhalt aus dem Akteninhalt ist darauf gerichtet, auf Widersprüche in den Aussagen hinzuweisen und eine Stellungnahme des Vernommenen herbeizuführen. Beweismittel ist nicht der Inhalt des Vorhaltes, sondern die darauf folgende Aussage. Mit der Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen gemäß den §§ 224 Abs. 2, 225 Abs. 1 und 3 StPO wird über den Inhalt des Protokolls Beweis erhoben; die darin enthaltenen Erklärungen werden zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht. Diese Erklärungen sind in die Beweiswürdigung einzubeziehen, sie sind auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Über die Verlesung hat das Gericht zu beschließen; die Gründe der Verlesung sind anzugeben (§§ 225 Abs. 4, 226 StPO). Vorgehaltene oder verlesene Textstellen sind im Hauptverhandlungsprotokoll exakt zu bezeichnen. Aussagen des Angeklagten im Sinne der §§ 24 Abs. 1 Ziff. 3, 224 Abs. 2 StPO sind auch dessen protokollierte Erklärungen bei einer Befragung als Verdächtiger (§ 95 Abs. 2 StPO), soweit er diese Erklärungen ausdrücklich zum Gegenstand seiner Aussagen bei einer späteren Beschuldigtenvernehmung gemacht hat.
- Aktenvermerke über den Inhalt fernmündlicher Mitteilungen von Betrieben uncf. Einrichtungen können in der gerichtlichen Beweisaufnahme nur vorgehalten werden. Sie sind kein zulässiges Beweismittel im Sinne des § 24 StPO.
- Liegt erneute Straffälligkeit vor, sind die letzte Vorstrafenakte — gegebenenfalls auch weitere Vorstrafen- und Wiedereingliederungsakten — beizuziehen und im erforderlichen Umfang in die Beweisaufnahme einzuführen. Der Strafregisterauszug ist in jedem Fall zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Ausnahmen sind nur im beschleunigten Verfahren zulässig; in diesem Fall können Vorstrafen auf anderem Wege nachgewiesen werden.
- Werden Sachverständigengutachten nur mündlich vorgetragen, hat der Vorsitzende des Gerichts deren inhaltlich richtige und umfassende, erforderlichenfalls auch wörtliche Protokollierung zu sichern, damit eine sorgfältige Nachprüfung des Gutachtens durch das erkennende und das übergeordnete Gericht gewährleistet ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn schriftlich vorliegende Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich ergänzt werden.
- Über Beweisanträge hat das Gericht spätestens vor Abschluß der Beweisaufnahme zu entscheiden. Der Beschluß über die Ablehnung von Beweisanträgen ist zu begründen und zu verkünden. Die Gründe sind so abzufassen, daß eine inhaltliche Nachprüfung der für die Ablehnung maßgeblichen Gesichtspunkte erfolgen kann..
- Alle zur Urteilsfindung zu verwendenden Beweismittel sind kritisch zu überprüfen. Diese Überprüfung bezieht sich vor allem darauf, ob die Informationen aus einem Beweismittel mit Informationen aus anderen Beweismitteln übereinstimmen oder vereinbar sind. Beweisinformationen dürfen nur dann der Verurteilung zugrunde gelegt werden, wenn keine begründeten Zweifel an ihrer Wahrheit bestehen. Widersprüche sind zu klären. Verbleiben nach

Ausschöpfung aller verfügbaren Beweismöglichkeiten noch Zweifel, ist der Grundsatz „im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ (§ 6 Abs. 2 StPO) anzuwenden.

In der Begründung des Urteils ist darzulegen, aus welchen Tatsachen und Schlußfolgerungen sich die Wahrheit der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen ergibt. Die Informationen aus allen Beweismitteln sind zusammenhängend und überzeugend zu würdigen. Eine bloße Aufzählung der Beweismittel ohne Auseinandersetzung mit dem Inhalt der aus ihnen erlangten Informationen ist unzulässig. Die Fakten, aus denen Schlußfolgerungen gezogen werden, dürfen nicht lediglich aneinandergereiht werden, ohne die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge darzulegen.

- c) Besondere Anforderungen werden an die Beweisführung gestellt, wenn keine direkten Beweismittel vorliegen und die Beweisführung auf der Grundlage indirekter Beweismittel (Indizien) erfolgen muß. Voraussetzungen für eine Verurteilung des Angeklagten sind in diesen Fällen, daß
  - die für die Beweisführung erheblichen Informationen aus indirekten Beweismitteln wahr sind;
  - diese beweisheblichen Tatsachen in einem solchen logischen, widerspruchsfreien und lückenlosen Zusammenhang zueinander stehen (Indizienkette), daß sie insgesamt zur zweifelsfreien Feststellung von Umständen führen, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten begründen;
  - sämtliche für die Entscheidung bedeutungsvollen Beweismöglichkeiten ausgeschöpft wurden und die Beweismittel keine Informationen enthalten, die den durch die Indizienkette begründeten Schlußfolgerungen entgegenstehen oder nicht erklärbare Widersprüche zu Einzelinformationen aus indirekten Beweismitteln begründen.

Die Indizien müssen insgesamt zu dem zwingenden Schluß führen, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung begangen hat. Er ist freizusprechen, wenn nach den vorliegenden Indizien die Möglichkeit der Tatbegehung durch einen anderen nicht sicher ausgeschlossen werden kann oder die Handlung sich nicht als Straftat darstellt.

## 2. Prüfung von Geständnis und Widerruf

Das Geständnis des Angeklagten befreit das Gericht nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit (§ 23 Abs. 2 StPO). Jedes Geständnis ist deshalb auf seinen Wahrheitsgehalt zu prüfen. Das erfordert die zusammenhängende Würdigung der vorliegenden und in ihrer Gesamtheit einander ergänzenden und bestätigenden oder auch in Zweifel setzenden Informationen aus allen sachbezogenen Beweismitteln.

Es ist insbesondere zu klären, ob der Inhalt eines Geständnisses durch Zeugenaussagen, materielle Beweismittel oder Sachverständigengutachten bestätigt oder widerlegt wird oder ob sich aus diesen Beweismitteln Zweifel am Wahrheitsgehalt des Geständnisses ergeben.

Aussagen des Angeklagten, insbesondere Schilderungen spezieller Umstände und Vorgänge des zu klärenden Geschehensablaufs, können auch durch Besichtigung von Orten und Gegenständen, Untersuchungsexperimente, Rekonstruktionen und Aussagedemonstrationen überprüft werden. Wurde über derartige Vorgänge ergänzend zum Protokoll eine Videoaufzeichnung gefertigt, kann diese ebenso wie andere technische Aufzeichnungen zusammen mit dem Protokoll in der Beweisaufnahme wiedergegeben werden.

Zur Klärung des exakten Wortlautes und des Zustandekommens von Aussagen des Angeklagten im Ermittlungsverfahren können in der Hauptverhandlung zusätzlich zum Protokoll Schallaufzeichnungen von durchgeführten Vernehmungen wiedergegeben werden.